

# Elterliche Kindesentführung in Nicht-Haager Vertragsstaaten

## Zuständigkeit und Möglichkeiten der Kindesschutzbehörde in der Schweiz

— Katarina Socha<sup>[\*]</sup>

Fälle im Bereich von elterlicher Kindesentführung sind komplexe Sachverhalte und bringen sowohl für die betroffenen Personen als auch die Schweizer Kindesschutzbehörden (KESB) viele rechtliche Fragen mit sich. Insbesondere dort, wo keine internationalen Übereinkommen greifen, sind Zuständigkeiten, das anwendbare Recht sowie internationale Verfahrensprozesse nicht explizit geregelt. Anhand dreier Fallbeispiele von elterlicher Kindesentführung in Nicht-Haager Vertragsstaaten basierend auf den Erfahrungen des Internationalen Sozialdienstes Schweiz (SSI Schweiz) soll aufgezeigt werden, wie unterschiedlich die KESB ihre Zuständigkeit sowie kindesschutzrechtlichen Möglichkeiten bei einer bereits erfolgten Kindesentführung auslegen, wobei die jeweilige Praxis einer kindeswohlorientierten Reflexion unterzogen wird.

## Enlèvement d'enfant par un parent dans les États non parties à la Convention de La Haye

### Compétence et moyens d'action des Autorités de protection de l'enfant en Suisse

Les cas d'enlèvement d'enfant par un parent sont complexes et soulèvent de nombreuses questions juridiques tant pour les personnes concernées que pour les Autorités de protection de l'enfant suisses (APEA). En particulier lorsqu'aucune convention internationale n'est applicable, les compétences, le droit applicable et les procédures internationales ne sont pas explicitement réglementés. Trois exemples de cas d'enlèvement d'enfant par un parent dans des États non-parties à la Convention de La Haye, tirés de l'expérience du Service social international Suisse (SSI Suisse), illustrent les différences d'interprétation des APEA quant à leur compétence et aux moyens offerts par le droit de la protection de l'enfant en cas d'enlèvement déjà réalisé, leur pratique respective étant soumise à une réflexion axée sur l'intérêt supérieur de l'enfant.

## Rapimento di minori in Stati non contraenti della Convenzione dell'Aia

### Competenza e possibilità delle autorità di protezione dei minori in Svizzera

I casi di rapimento di minori da parte di un genitore sono complessi e sollevano molte questioni giuridiche, sia per gli interessati che per le autorità di protezione dei minori svizzere (APMA). In particolare nei casi a cui non si applica nessuna convenzione internazionale, le competenze, il diritto applicabile e le procedure internazionali non sono disciplinati in modo esplicito. Sulla base di tre esempi di rapimento di minori da parte di un genitore in Paesi che non hanno ratificato la Convenzione dell'Aia, tratti dall'esperienza del Servizio sociale internazionale Svizzera (SSI), il presente contributo illustra le diverse interpretazioni, da parte delle APMA, delle proprie competenze e dei mezzi offerti dal diritto di protezione dei minori in caso di già avvenuto rapimento di minore, analizzandone le pratiche dal punto di vista del bene del minore.

## I. Einleitung

Globalisierung, Möglichkeiten der freiwilligen Migration, aber auch Fluchtbewegungen führen dazu, dass es weltweit immer mehr binationale Familienbeziehungen gibt. Innerhalb der Familie können Eltern und Kinder verschiedene Nationalitäten, mehrere Staatszugehörigkeiten und damit auch unterschiedliche kulturelle Hintergründe haben. In der Schweiz sind etwa ein Drittel der geschlossenen Ehen unterschiedlicher Nationalität<sup>[1]</sup> und über ein Drittel aller geborenen Kinder haben eine ausländische Staatszugehörigkeit<sup>[2]</sup>. Folglich leben hunderttausende Kinder in der Schweiz in einem transnationalen Familiensystem und es liegt nahe, dass es bei den Eltern hinsichtlich Zukunftspläne sowie bei Trennungs- und Sorgerechtsfragen zu unterschiedlichen Ansichten kommen kann – und schliesslich auch zu elterlichen Kindesentführungen<sup>[3]</sup>.

In der Praxis sind die Motive für elterliche Kindesentführungen so vielfältig wie die Familien selbst. Beispielsweise möchte ein algerischer Vater muslimischen Glaubens seine Tochter nicht in der westlichen Kultur aufwachsen lassen und behält diese nach den

Sommerferien ohne Einverständnis der Mutter in Algerien zurück. Oder eine philippinische Mutter plant ihr Leben nach der Trennung vom Vater in den Philippinen und zieht mit den Kindern ohne Einverständnis des Vaters in die Philippinen um.

Eine elterliche Kindesentführung liegt immer dann vor, wenn ein Elternteil unter Verletzung des Sorgerechts des zurückbleibenden Elternteils das Kind in einen anderen Staat verbringt oder dort zurückhält.<sup>[4]</sup> Für die betroffenen Kinder bedeutet dies fast immer einen abrupten Kontaktabbruch zum zurückbleibenden Elternteil, weiteren Bezugspersonen und Freunden. Sie werden meist von heute auf morgen aus ihrer gewöhnlichen Umgebung gerissen und müssen sich in einer neuen zurechtfinden. Nicht immer kennen die betroffenen Kinder die dortige Landessprache und die Kultur. Die Folgen einer Kindesentführung können sich vielfach negativ auf das Kind auswirken: Das Kind könnte sich mitverantwortlich für die missliche Lage fühlen, sich in einem Loyalitätskonflikt befinden oder sich durch den Verlust des Kontakts zum anderen Elternteil innerlich zurückziehen sowie Aggressivität, Depression, Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten oder Schlafstörungen entwickeln. Folglich dürfte in Fällen von elterlicher Kindesentführung immer von einer – zumindest potentiellen – Kindeswohlgefährdung auszugehen sein.

## II. Kindesentführung in Nicht-Haager Vertragsstaaten: Drei Fallbeispiele aus der Erfahrung des SSI Schweiz

### *Fall Malaysia*

Die Mutter und das 7-jährige Kind reisten vor sechs Jahren im Rahmen des Familiennachzugs aus Malaysia zu ihrem Ehemann bzw. Vater in die Schweiz ein. Seither lebte das Ehepaar mit dem gemeinsamen Kind in der Schweiz. Eines Tages verschwand die Mutter ohne Vorwarnung aus der gemeinsamen Wohnung und teilte dem Vater des Kindes einige Tage später mit, sie sei in Malaysia und habe nicht die Absicht, in die Schweiz zurückzukehren. Der Vater versuchte drei Monate lang, mit der Mutter zu verhandeln und diese zu einer Rückkehr in die Schweiz zu bewegen, ohne Erfolg. Der Vater meldete sich schliesslich beim SSI Schweiz und ersuchte diesen um Hilfe. Der SSI Schweiz zeigte dem Vater die Möglichkeiten auf und riet ihm, sich auch an die zuständige KESB zu wenden. Der Vater reichte sodann bei der zuständigen KESB eine Gefährdungsmeldung ein.

Die KESB entschied (auch nach dem Beratungsgespräch mit dem SSI Schweiz) auf die Gefährdungsmeldung nicht einzutreten. Sie begründete mittels Beschlusses, dass die vorliegende Frage nach dem Aufenthaltsort des Kindes bzw. nach der Zulässigkeit des Wechsels des Aufenthaltsorts des Kindes gleichzeitig die Klärung einer Regelung oder Abänderung von elterlicher Sorge, Obhut, persönlichem Verkehr und Kindesunterhalt bedürfe. Dabei handle es sich um Kinderbelange, die bei verheirateten Eltern, auch wenn diese nur vorübergehend den gemeinsamen Haushalt aufheben, durch das zuständige Gericht zu regeln seien. Das Gericht habe dann auch die allenfalls notwendigen Kindesschutzmassnahmen

zu treffen. Demnach fehle es der angerufenen KESB vorliegend an der sachlichen Zuständigkeit. Weiter sei nicht ergründet, ob der Vater tatsächlich keine Zustimmung für die Ausreise des Kindes gegeben habe, weshalb die Zulässigkeit des Wechsels des Aufenthaltsorts des Kindes strittig sei. Zudem halte sich das Kind bereits mehrere Monate in Malaysia auf. Es seien auch keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindes ersichtlich, welche die Prüfung von dringlichen Kindesschutzmassnahmen anzeige. Sollte das Kind tatsächlich ohne Zustimmung des Vaters nach Malaysia verbracht worden sein und nun dort zurückbehalten werden, so habe der Vater die Möglichkeit, ein Strafverfahren einzuleiten sowie einen Rückführungsantrag beim Bundesamt für Justiz (BJ), Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen, zu stellen (Hinweis der Schreibenden: Malaysia ist nicht Mitglied des Haager Kindesentführungsübereinkommens (HKÜ)<sup>[5]</sup>, weshalb ein Rückführungsantrag nicht möglich ist).

### *Fall Ägypten*

Eine Mutter zweier Kinder meldete beim SSI Schweiz eine Kindesentführung durch den Vater. Er sei mit den Kindern nach den Herbstferien nicht wie vereinbart aus Ägypten zurückgekehrt. Sie erhielt die Nachricht, dass er nun mit ihnen dort bleibe. Die Eltern sind gerichtlich getrennt, haben die gemeinsame elterliche Sorge, wobei die Mutter die Obhut und der Vater ein Besuchsrecht hat. Die Mutter teilte dem SSI Schweiz mit, sie habe sich bereits bei der zuständigen KESB gemeldet, diese sehe jedoch wenig Möglichkeit zu intervenieren, da sich die Kinder bereits im Ausland aufhielten und das HKÜ nicht greife. Die KESB meldete sich daraufhin beim SSI Schweiz, um sich in der Sache beraten zu lassen. Nach dem Beratungsgespräch hörte die KESB die Mutter an und verfügte mittels Beschlusses, dass die KESB vorliegend zuständig sei, da die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt sowie Wohnsitz in der Schweiz haben, dass aufgrund der Sachlage eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sei und dass die KESB von Amtes wegen den Sachverhalt erforsche und hierfür eine geeignete Stelle mit den Abklärungen beauftragen könne. Der SSI Schweiz wurde mit den Abklärungen des Kindeswohls, der Kindesanhörung und der Unterstützung einer freiwilligen Rückkehr der Kinder in Ägypten beauftragt. Einer allfälligen Beschwerde wurde aufgrund Dringlichkeit die aufschiebende Wirkung entzogen.

### *Fall Togo*

Die Eltern heirateten vor vielen Jahren in Togo und haben nach der Hochzeit ihren Wohnsitz schliesslich in die Schweiz verlegt. Aus der

Ehe sind drei Kinder entstanden, alle Kinder wurden in der Schweiz geboren und eingeschult. Die Familie wohnte gemeinsam unter einem Dach und die Eltern teilten sich neben der gemeinsamen elterlichen Sorge auch die alltägliche Betreuung der Kinder auf. In den Sommerferien begaben sich der Vater und die Kinder in Absprache mit der Mutter für einen Familienbesuch nach Togo. Aufgrund von Beziehungsproblemen mit dem Vater entschied die Mutter, nicht nach Togo mitzugehen. Einen Tag vor dem geplanten Rückflug meldete sich das älteste Kind per SMS bei der Mutter, der Vater liesse die Kinder nicht mehr in die Schweiz zurückkehren und werde sie nun in Togo einschulen. Dieses Vorhaben des Vaters geschah gegen den Willen der Mutter wie auch der Kinder. Die Mutter wandte sich daraufhin an die zuständige KESB und ersuchte diese festzustellen, dass sich der gewöhnliche Aufenthalt der Kinder in der Schweiz befinde, dass die sofortige Rückführung der Kinder anzuordnen sei, dass der Vater anzuweisen sei, die Ausreisepapiere der Kinder an sie abzugeben und dem Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen sei. Mittels Beschlusses verfügte die KESB superprovisorisch, dass dem Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werde, wies den Vater an, dass er die Kinder sofort an ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zur Mutter zurückzubringen habe, dass es dem Vater untersagt sei, den Aufenthalt der Kinder zu ändern, und dass die Kinder in das automatisierte Polizeifahndungssystem (SIS und RIPOL) aufgenommen werden. Die KESB gab dem Vater zudem eine Frist zur Stellungnahme sowie zur Beweismitteleingabe. Einer allfälligen Beschwerde wurde aufgrund Dringlichkeit die aufschiebende Wirkung entzogen.

### III. Zuständigkeit und kindesschutzrechtliche Möglichkeiten der KESB in solchen Fällen: Eine rechtliche Reflexion

Die oben erwähnten Fälle zeigen auf, wie unterschiedlich die KESB in den jeweiligen Kantonen ihre Zuständigkeit und die kindesschutzrechtlichen Möglichkeiten bei elterlichen Kindesentführungen ausschöpfen. Insbesondere dort, wo das HKÜ nicht greift und kein Rückführungsantrag beim BJ gestellt werden kann, stellen sich bezüglich des Schutzes der betroffenen Kinder und der Interventionsmöglichkeiten viele Fragen. Ist die

KESB überhaupt zuständig? Welche Möglichkeiten stehen ihr zur Verfügung? Und was bringt die Ausschöpfung dieser Möglichkeiten den betroffenen Kindern und dem zurückbleibenden Elternteil? Die nachfolgenden Erläuterungen sollen die Schweizer KESB anregen, mutiger geeignete Schutzmassnahmen in Bezug auf Kindesentführungsfälle in Nicht-Haager Vertragsstaaten zu treffen und damit eine möglichst einheitliche Schweizer Praxis im Sinne des internationalen Kindesschutzes anzustreben.

#### A. Ausübung der Zuständigkeit

Für den Schutz von Kindern gilt in Bezug auf die Zuständigkeit der Schweizer Behörden und Gerichte, auf das anwendbare Recht sowie auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen oder Massnahmen das Haager Kindesschutzübereinkommen, kurz HKsÜ <sup>[6]</sup>. <sup>[7]</sup> Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und allgemeiner Lehre findet das HKsÜ auch gegenüber Nichtvertragsstaaten Anwendung. <sup>[8]</sup> Einzig die Bestimmungen über die Behördenzusammenarbeit werden nur im Verhältnis zu den Vertragsstaaten angewendet. <sup>[9]</sup> Für die Anordnung von Massnahmen zum Schutz des Kindes sind gemäss Art. 5 Abs. 1 HKsÜ primär die Behörden des Staates zuständig, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt, also seinen Lebensmittelpunkt, hat. Das Abkommen definiert nicht näher, was konkret unter dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts zu verstehen ist, weshalb er unter den gegebenen Umständen des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Ziele und Zwecke des Übereinkommens zu bestimmen ist. <sup>[10]</sup> Daraus folgt, dass gemäss Art. 5 Abs. 1 HKsÜ für die Prüfung und Anordnung von Kindesschutzmassnahmen die Schweizer Behörden und Gerichte bzw. die KESB zuständig sind, sofern das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hatte. Eine elterliche Kindesentführung begründet grundsätzlich keinen neuen, gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, weshalb vom letzten gewöhnlichen Aufenthalt auszugehen ist. Schliesslich soll der entführende Elternteil keinen Vorteil aus der Entführung ziehen können. Dies ergibt sich auch aus der Bestimmung von Art. 5 Abs. 2 HKsÜ: Danach werden bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in einen anderen Vertragsstaat die dortigen Behörden zuständig, mit Ausnahme von elterlich entführten Kindern. Dies sind namentlich Kinder, die ohne Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils oder der zuständigen Behörde widerrechtlich in einen anderen Staat verbracht oder in einem solchen zurückgehalten werden. In diesen Fällen bleiben die Behörden des Staates, in welchem das Kind unmittelbar zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zuständig, und zwar so lange, bis das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt im anderen Staat erlangt hat und die sorgeberechtigte Person oder Behörde das Verbringen oder Zurückhalten genehmigt hat oder das Kind sich in diesem anderen Staat mindestens ein Jahr aufgehalten hat, nachdem die sorgeberechtigte Person oder Behörde seinen Aufenthaltsort kannte oder hätte kennen müssen (Art. 7 Abs. 1 HKsÜ). Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass der Übergang der Zuständigkeit gemäss Art. 5 Abs. 2 HKsÜ in Bezug auf Nicht-Vertragsstaaten nicht angewandt wird.

Folglich bleibt bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes in einen Nicht-Vertragsstaat nach Schweizer Auffassung die einmal begründete Zuständigkeit bestehen. <sup>[11]</sup> Dies betrifft etwa Fälle, in welchen Kinder mit angeordneten Kindesschutzmassnahmen in der Schweiz durch einen Umzug mit ihren Eltern einen neuen, gewöhnlichen Aufenthalt in einem Nicht-Vertragsstaat begründen oder Fälle, in welchen sich Eltern mit dem Wegzug aus der Schweiz offensichtlich dem kindesschutzrechtlichen Abklärungsverfahren entziehen wollen. Hier gilt der allgemeine Grundsatz der *perpetuatio fori*. Anders als zwischen den Vertragsstaaten

des Abkommens ist bei einem Nicht-Vertragsstaat keineswegs sichergestellt, ob und in welcher Weise dieser Kindesschutzmassnahmen treffen bzw. hängige Verfahren weiterführen würde. Ohne die *perpetuatio fori* würde

dem schutzbedürftigen Kind drohen, dass es zuständigkeitsmässig «zwischen Stuhl und Bank» fällt, was weder mit der Kinderrechtskonvention noch mit dem Sinn und Zweck des internationalen Kindesschutzes vereinbar wäre.<sup>[12]</sup>

Nach dem Gesagten hätte die KESB im Fall Malaysia nach Meinung der Schreibenden auf die Gefährdungsmeldung des Vaters in Ausübung seines Melderechts (Art. 314c Abs. 1 ZGB) gemäss Art. 5 Abs. 1 HKsÜ (und Art. 315 Abs. 1 ZGB) eintreten und den Sachverhalt sowie allfällige Kindesschutzmassnahmen gemäss der Untersuchungsmaxime (Art. 446 Abs. 1 ZGB) prüfen müssen. Dies insbesondere, als Kinder eine besonders hohe Schutzbedürftigkeit aufweisen und in der Risikoeinschätzung entsprechend eine ausserordentliche Sorgfalt geboten ist. Im Fall Malaysia hatte das Kind vor dem Verbringen zweifelsfrei seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz und war hier weiterhin mit Wohnsitz gemeldet. Der Vater gab an, dem Wechsel des Aufenthaltes nicht zugestimmt zu haben und sich ernsthafte Sorgen um sein Kind zu machen. Mit Kenntnis einer möglichen Gefährdung (aufgrund Kindesentführung, fehlendem Kontakt zum Vater und seiner gewöhnlichen Umgebung, Schulpflicht etc.) hätte die KESB gestützt auf Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 446 ZGB ein Verfahren eröffnen und Abklärungen hinsichtlich des Kindeswohls, über die Grenze hinaus, veranlassen müssen.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass sich die KESB ihrer Zuständigkeit entziehen (wollen), etwa mit der Begründung, das Gericht sei bei verheirateten Eltern im Rahmen der Regelegung von Kinderbelangen zuständig. Sie empfehlen dem zurückgebliebenen Elternteil nicht selten, ein Eheschutzverfahren einzuleiten. Solche Überlegungen greifen nach Meinung der Schreibenden zu kurz, beispielweise, weil sie das zurückgebliebene Elternteil überfordern und das entführende Elternteil vor den Kopf stossen können, sofern beim Paar noch keine Trennungsabsichten bestehen. Der zurückgebliebene Elternteil befindet sich in einer emotionalen Ausnahmesituation und meist sind allein ernsthafte Sorgen um das Wohl und der Wunsch nach der Rückkehr des Kindes im Zentrum, und nicht die zukünftige Beziehungsgestaltung zum entführenden Elternteil bzw. die Regelung der Folgen des Getrenntlebens. Grundsätzlich ist die KESB am Wohnsitz des Kindes, unabhängig vom Zivilstand der Eltern, für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen zuständig (Art. 315 Abs. 1 ZGB). Nur soweit ein eherechtliches Verfahren bei Gericht hängig ist, trifft dieses die erforderlichen Kindesschutzmassnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB).<sup>[13]</sup> Letzteres war im Fall Malaysia nicht der Fall. Entgegen dem Beschluss der KESB strebte der Vater in erster Linie keine Klärung einer Regelung oder Abänderung von elterlicher Sorge, Obhut, persönlichem Verkehr und Kindesunterhalt an, sondern wollte eine Gefährdung aufgrund der elterlichen Kindesentführung melden und den Sachverhalt sowie die allenfalls nötigen Kindesschutzmassnahmen von der zuständigen KESB prüfen lassen.

## **B. Welche Möglichkeiten stehen der KESB in Ausübung ihrer Zuständigkeit zur Verfügung?**

Grundsätzlich stehen der KESB verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, kindesschutzrechtlich adäquat auf eine elterliche Kindesentführung zu reagieren. Wichtig ist dabei, den gegebenen Sachverhalt so gut wie möglich, auch über die Grenze hinaus, zu erforschen und einzelfallbezogen geeignete Massnahmen zu prüfen und schliesslich anzuordnen. Eine schnelle Reaktion seitens der KESB ist dabei unerlässlich, da ein verzögertes Handeln die Erfolgsaussichten auf eine Rückkehr des betroffenen Kindes erfahrungsgemäss verringert und auch die psychische Belastung der Betroffenen verschlimmern kann.

### **1. Geeignete Stelle mit Abklärungen beauftragen (Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V. m. Art. 446 ZGB)**

Die KESB erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und kann im Rahmen des Abklärungsverfahrens eine geeignete Stelle mit den Abklärungen beauftragen. In Ländern, in welchen das HKsÜ nicht greift, kann die KESB den betreffenden Staat, in welchem sich das entführte Kind aufhält, nicht mittels Übereinkommen um Informationen aus dem Ausland ersuchen. Hier gibt es die Möglichkeit, dem SSI Schweiz eine Sozialabklärung im Ausland in Auftrag zu geben, beispielsweise um Informationen über die Sachlage sowie das Kindeswohl zu erhalten, das betroffene Kind in einem unabhängigen Umfeld anzuhören und darüber hinaus kann die KESB den Auftrag erteilen, vor Ort zu vermitteln, um möglichst eine freiwillige Rückkehr zu fördern. Eine solche Sozialabklärung ermöglicht der KESB, an Informationen über die Grenze hinaus zu gelangen und alle Bemühun-

gen zu tätigen, die für eine sorgfältige Sachverhaltsabklärung und Massnahmenanordnung erforderlich sind. Im Fall Ägypten hat die KESB den SSI Schweiz beauftragt, eine Sozialabklärung vor Ort in Ägypten einzuleiten. Damit kam sie ihrer Pflicht zur Sachverhaltsabklärung soweit ihr zumutbar nach und die KESB hat alles ihr Mögliche unternommen, um an Informationen aus Ägypten und über das Kindeswohl sowie die Möglichkeit und Bereitschaft einer Rückkehr zu kommen. Ergänzend sei erwähnt, dass es grundsätzlich Sache der Behörde ist, ungeklärte oder umstrittene Tatsachen zu erforschen und darüber Beweis zu führen.<sup>[14]</sup> Im Fall Malaysia schlägt folglich das Argument der KESB, die fehlende Zustimmung des Vaters zum Wegzug nach Malaysia sei nicht erwiesen, ohne nähere Überprüfung, fehl. Vielmehr hätte die KESB nach Meinung der Schreibenden von Amtes wegen im Rahmen der Abklärung diesen Sachverhalt näher ergründen und die betroffenen Personen zumindest dazu befragen müssen.

## 2. Weisung (Art 307 Abs. 3 ZGB)

Bei der Anordnung einer Weisung wird der entführende Elternteil angewiesen, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen. Damit die Weisung geeignet ist, wird ein Minimum an Kooperation vorausgesetzt und der entführende Elternteil muss in der Lage sein, die Weisung zu befolgen. Um zusätzlichen Druck auf den entführenden Elternteil zu erzeugen, kann die Weisung mit einer ausdrücklichen Strafandrohung bzw. dem Verweisungsbruch gemäss Art. 292 StGB verbunden und in dem entsprechenden Beschluss verfügt werden.<sup>[15]</sup> Im Fall Togo hat die KESB mittels Weisung superprovisorisch verfügt, dass der Vater die Kinder unverzüglich zurückzubringen habe, dass er die Ausweispapiere aller Kinder der Mutter auszuhändigen habe, dass es ihm untersagt sei, den Aufenthalt der Kinder zu bestimmen oder zu ändern, insbesondere auch sie nicht aus der Schweiz wegzubringen oder wegbringen zu lassen, und dass die Kinder in das automatisierte Polizeifahndungssystem (SIS und RIPOL) aufgenommen werden. Damit hat die KESB bereits viele im Zusammenhang mit der Entführung stehende Weisungen an den entführenden Elternteil superprovisorisch angeordnet. Sie hat damit dem entführenden Elternteil unmissverständlich klargemacht, dass sein Fehlverhalten, welches eine Kindeswohlgefährdung zur Folge hat, nicht toleriert und diesem mittels Massnahmen über die Grenze hinaus entgegengewirkt wird.

Als eine interessante Massnahme kann sich in einigen Familienkonstellationen die Aufforderung der Eltern zu einer Pflichtmediation erweisen, beispielweise dort, wo die Eltern ein Minimum an Gesprächsbereitschaft aufweisen. Die angeordnete internationale Familienmediation kann die Eltern in einem verpflichtenden Rahmen zu einer einvernehmlichen Lösungsfindung anhalten. Die Weisung zur Pflichtmediation muss im Hinblick auf das Ziel der Mediation begründet sein.<sup>[16]</sup> Die als Kindesschutzmassnahme angeordnete Mediation unterscheidet sich von einer im laufenden Verfahren erfolgenden Aufforderung zum Mediationsversuch nach Art. 314 Abs. 2 ZGB. Beide Möglichkeiten sind in Fällen von Kindesentführungen in Nicht-Haager Vertragsstaaten denkbar<sup>[17]</sup>. Ob eine Mediation geeignet und umsetzbar ist, muss im Einzelfall durch die zuständige KESB ergründet werden.

Art. 9 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention (KRK) schützt das Recht des Kindes, das von einem Elternteil getrennt ist, den Kontakt zum anderen Elternteil zu pflegen. Das Kindesschutzrecht bietet der KESB in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, Massnahmen zu erlassen. So kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen im Rahmen des persönlichen Verkehrs gemäss Art. 273 Abs. 2 ZGB eine Weisung erteilt werden, namentlich wenn sich die Nichtausübung des persönlichen Verkehrs zum zurückbleibenden Elternteil durch den entführenden Elternteil negativ auf das Kind auswirkt. Hier kann beispielsweise vorsorglich ein Kontakt zwischen dem Kind und dem zurückbleibenden Elternteil, via Onlinekommunikation o.Ä., geregelt werden.

Wo im Einzelfall angezeigt, kann die KESB im Rahmen der offenen Formulierung des Gesetzes (Art. 307 Abs. 1 ZGB) weitere massgeschneiderte Massnahmen anordnen, welche geeignet sind, die Gefährdung des Kindes abzuwenden bzw. zum Schutz des entführten Kindes beizutragen.<sup>[18]</sup>

## 3. Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB)

Gestützt auf Art. 310 ZGB kann dem entführenden Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen werden, wonach dieses dem zurückbleibenden Elternteil alleine verbleibt.<sup>[19]</sup> Demnach kann der entführende Elternteil nicht mehr über den Aufenthalt und Verbleib des Kindes bestimmen. Der Grund kann in einer objektiv begründeten Gefährdung des entführten Kindes oder einem stark gestörten Eltern-Kind-Verhältnis liegen. Damit der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts zulässig ist, muss der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden können.<sup>[20]</sup> Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist demnach nur zu entziehen, wenn dies mit Blick auf die künftige Entwicklung des Kindes als erforderlich erscheint. Im Fall Togo wurde aufgrund der Schwere der Gefährdung, namentlich das Zurückhalten in Togo gegen den Willen der Mutter und aller Kinder, das Verhindern des Kontakts zwischen den Kindern und der Mutter, die fehlende Beschulung und das allgemeine Gesundheitsrisiko vor Ort, dem Vater superprovisorisch das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen. Eine solche Entscheidung signalisiert eine klare Haltung der KESB hinsichtlich des Fehlverhaltens des Vaters, welche die Gefährdung seiner Kinder zur Folge hat.

## 4. Vorsorgliche Massnahmen (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 445 ZGB)

Bedarf es aufgrund einer dringlichen Angelegenheit zum Schutz des Kindes einer rechtzeitigen, raschen Anordnung von Kindesschutzmassnahmen, so kann die KESB vorsorgliche Massnahmen treffen. Vorsorgliche Massnahmen dürfen nur angeordnet werden, sofern der definitive Entscheid zum Schutz und Wohle des Kindes nicht abgewartet werden kann bzw. ein Zuwarten sich nachteilig auf das Kind auswirken würde.<sup>[21]</sup> Ein unmittelbarer Eingriffsbedarf ist bei glaubhaftgemachter elterlicher Kindesentführung in der Regel gegeben, zeigt die Erfahrung doch, dass eine rasche Intervention die Erfolgsaussichten auf eine Rückkehr des Kindes erhöht. Bei superprovisorischen Entscheiden wird den am Verfahren beteiligten Personen das rechtliche Gehör erst nach deren Eröffnung gewährt (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 445 Abs. 2 ZGB). Das macht bei Kindesentführungen regelmässig Sinn, da sich der entführende Elternteil meist im Ausland befindet und sich die Gewährung des rechtlichen Gehörs dadurch verkomplizieren kann. Eine Abklärung im Ausland, beispielsweise mittels Auftrags an den SSI Schweiz, kann in diesem Zusammenhang auch mit bzw. nach der Anordnung der superprovisorischen Massnahmen ergehen. Die vorsorglich angeordneten Massnahmen werden schliesslich nach der ordentlichen Abklärung bestätigt, angepasst oder aufgehoben.



## 5. Zustellung des Entscheides ins Ausland

Je nachdem, ob und unter welchen Umständen sich der entführende Elternteil im Ausland befindet, kann sich die Zustellung der von der KESB ergangenen Verfügung als schwierig erweisen. Eine rechtsverbindliche Zustellung an Personen ins Ausland erfolgt auf dem Rechtshilfsweg, welcher dem kantonalen Recht entsprechend veranlasst werden muss. Die erlassene Verfügung (mit Rechtswirkung) kann so, je nach dem anzuwendenden internationalen Recht der Rechtshilfe, rechtsgenüglich übermittelt werden. Eine erschwerte Zustellung ins Ausland soll die KESB aber nicht daran hindern, eine entsprechende Verfügung zum Schutz des Kindes zu erlassen.

Nicht zuletzt sei erwähnt, dass die Verfügung der KESB, die sie aufgrund der elterlichen Kindesentführung zum Schutz des Kindes erlassen hat, auch in einem allfälligen Verfahren vor Ort, beispielsweise einem Sorgerechtsprozess, vom zurückbleibenden Elternteil als Beweismittel vorgebracht werden kann. Ferner besteht je nach Rechtslage vor Ort die Möglichkeit, die Verfügung der KESB nach den Voraussetzungen des dortigen Rechts anerkennen und vollstrecken zu lassen.

## VI. Was kann der Internationale Sozialdienst tun?

Der SSI Schweiz setzt sich zusammen mit einem Netzwerk von Partnerorganisationen in 120 Ländern für die individuellen Rechte von Kindern, Familien sowie Migrantinnen und Migranten ein. In einem transnationalen Kontext unterstützt er sozial, rechtlich und fachlich. Das interdisziplinäre Team des SSI Schweiz, bestehend aus juristischen Fachpersonen, Sozialarbeitenden und Mediatorinnen, prüft nach einer ersten Fallanalyse die Möglichkeiten und berät Privatpersonen sowie Behörden bei Kindesentführungen zu den möglichen Vorgehensweisen im Einzelfall. Der SSI Schweiz kann im Rah-

men der obigen Erwägungen bei Kindesentführungen in Nicht-Haager Vertragsstaaten folgende Dienstleistungen anbieten, sofern ein Netzwerkpartner im gegebenen Land vorhanden ist:

- *Soziale und juristische Beratung:* Der SSI Schweiz bietet Präventionsberatungen bei befürchteter Kindesentführung, Beratung nach erfolgter Kindesentführung sowie bei geplanten Rückführungen an.
- *Lokalisierung des Kindes im Ausland:* Ist der Aufenthaltsort des entführten Kindes im Ausland nicht bekannt, so kann das SSI Netzwerk je nach Möglichkeiten vor Ort sowie den gegebenen Umständen des Einzelfalls versuchen, das Kind zu lokalisieren.
- *Abklärung der Situation vor Ort sowie des Kindeswohls:* Mittels Sozialabklärung durch geschultes Fachpersonal kann die Lage vor Ort sowie das Wohl des Kindes abgeklärt und in einem Bericht dokumentiert werden. Eine solche Abklärung setzt jedoch eine minimale Kooperationsbereitschaft des entführenden Elternteils voraus, zumal die Abklärung meist zuhause stattfindet. In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, das Kind in einem unabhängigen Umfeld zu seiner Situation anzuhören und eine Meldung bei den Kinderschutzbehörden vor Ort zu prüfen.
- *Wiederherstellung des Kontakts zum zurückgebliebenen Elternteil:* Durch fachliche Beratung und Sensibilisierung des entführenden Elternteils vor Ort wird versucht, einen regelmässigen Kontakt zwischen dem Kind und dem zurückgebliebenen Elternteil zu ermöglichen. Beispielsweise können die Kontakte mittels Video-Call realisiert werden. Auch für die Kontaktherstellung wird eine Kooperation des entführenden Elternteils vorausgesetzt.
- *Vermittlung:* Im Rahmen seiner Intervention nimmt der SSI Schweiz zwischen den involvierten Akteuren eine vermittelnde Rolle zum Wohle des Kindes ein. So wird der entführende Elternteil vor Ort aufgeklärt, sensibilisiert und möglichst zu einer freiwilligen Rückführung bewegt.
- *Internationale Familienmediation:* Der SSI Schweiz ist Teil eines globalen Netzwerks von Mediationsfachpersonen, die auf internationale Familienkonflikte und Kindesentführungen spezialisiert sind. Er kann Mediationen selbstständig, mittels Vernetzung mit Mediationsfachpersonen vor Ort oder aber Co-Mediation in einem interkulturellen Setting anbieten, um zwischen den Eltern eine gütliche Lösung bzw. eine freiwillige Rückkehr des Kindes anzustreben.
- *Vorbereitung und Begleitung von Rückführungen:* Ist eine freiwillige oder gerichtlich angeordnete Rückführung des Kindes in Aussicht oder geplant, so kann der SSI Schweiz, wo dies nötig erscheint, die Vorbereitung sowie Begleitung einer solchen durchführen.

Damit kann der SSI Schweiz in Kindesentführungsfällen in Nicht-Haager Vertragsstaaten im Auftrag einer KESB verschiedene Aufgaben wahrnehmen und die Lücken schliessen, die sich aus dem Fehlen von Übereinkommen zwischen den Staaten ergeben. Interventionen zwischen zwei Staaten und damit verschiedenen Rechtsgrundlagen und kulturellen Unterschieden sind komplexe Angelegenheiten. Sie erfordern viel Geduld, Erfahrung und Fingerspitzengefühl. Bei Interventionen des SSI Schweiz als nichtstaatliche Organisation wird dabei immer ein Minimum an Kooperationsbereitschaft seitens des entführenden Elternteils vorausgesetzt. Eine klare Haltung der KESB bei elterlichen Kindesentführungen ist wichtig, um über die Grenze hinaus Druck auf den entführenden Elternteil auszuüben und gegenüber dem Kind zu belegen, dass die Schweizer Behörden nicht untätig geblieben sind. Auch wenn Interventionen vor Ort nicht immer erfolgreich sind, so wissen die Betroffenen, namentlich der zurückbleibende Elternteil und das entführte Kind, dass alles Mögliche unternommen wurde, um im besten Interesse des Kindes zu handeln, für seine Rechte einzustehen und es der Situation nicht tatenlos ausgeliefert zu lassen.

---

\* *Katarina Socha*, MLaw, Juristin und Kindesvertreterin, ehemalige Mitarbeiterin des SSI Schweiz.

1 Bundesamt für Statistik, 2024, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/heiraten-eingetragene-partnerschaften-scheidungen/heiraten.assetdetail.32007619.html>.

2 Bundesamt für Statistik, 2024, abrufbar unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/geburten.html>.

3 Auch internationale Kindesentführung genannt.

4 Abzugrenzen ist diese Definition von der strafrechtlichen Qualifikation einer Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 2 StGB. Siehe hierzu BGer6B\_1141/2023 vom 12. November 2025, wonach sich alleine mit dem Verstoss gegen das in Art. 301a Abs. 2 ZGB verankerte Zustimmungserfordernis keine Entführung im Sinne von Art. 183 Ziff. 2 StGB begründen lässt. Vielmehr fällt die elterliche Kindesentführung unter den Tatbestand der Entziehung von Minderjährigen im Sinne von Art. 220 StGB.

5 Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung [HKÜ] vom 25. Oktober 1980.

6 Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern [HKsÜ] vom 19. Oktober 1996.

7 Vgl. Art. 85 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht [IPRG] vom 18. Dezember 1987

8 Die Schweiz hat von der Möglichkeit des Vorbehalts gemäss Art. 13 Abs. 3 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen [MSA] von 1961, die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf einen dem Vertragsstaat angehörigen Minderjährigen zu beschränken, keinen Gebrauch gemacht. Deshalb wurde das MSA als auch im Verhältnis zu Drittstaaten anwendbare *loi uniforme* angesehen (vgl. hierzu BGE 124III 176 E. 4 S. 180). Dies trifft aufgrund des allgemeinen Verweises in Art. 85 Abs. 1 IPRG grundsätzlich auch für das HKsÜ zu (vgl. Urteile 5A\_146/2014 vom 19. Juni 2014 E. 3.1.1; 5A\_809/2012 vom 8. Januar 2013 E. 2.3.1).

9 Vgl. BGE 5A\_146/2014 vom 19. Juni 2014, E. 3.1.1 und BGE 5A\_809/2012 vom 8. September 2013, E. 2.3.1.

10 Vgl. Praxis-Handbuch für die Anwendung des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern, Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, 2018, S. 40 und S. 172 ff.

11 Vgl. BGE 142 III 1 S. 4 E. 2.1.

12 Vgl. BGE 142 III 1 S. 5 E. 2.1.

13 Vgl. hierzu auch *TEWLIN*, Die Abgrenzung der Sachlichen Zuständigkeit zwischen Gericht und KESB in Kinderbelangen, S. 154, in: *recht – Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis*, 2021.

14 Vgl. Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I (Art. 1-456 ZGB), 7. Auflage, *Maranta*, Art. 446 ZGB, N 9.

15 Vgl. *Rosch/Hauri*, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Recht und Methodik für Fachleute, 3. aktualisierte Auflage, S. 476.

16 Vgl. *Rosch/Hauri*, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Recht und Methodik für Fachleute, 3. aktualisierte Auflage, S. 477 f.

17 In Fällen, wo das HKÜ greift, ist das Einleiten einer Mediation zur Förderung einer freiwilligen Rückkehr oder gütlichen Regelung in Art. 4 BG-KKE geregelt.

18 Vgl. bezüglich Ermessensspielraum BGer vom 9.12.2009, 5A\_457/2009, E. 4.

19 Vgl. KOKES (Hrsg.), Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Zürich/ St. Gallen, 2017, S. 61. f.

20 Vgl. BGer vom 19.6.20217, 5A\_993/2016, E. 4.

21 Vgl. Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I (Art. 1-456 ZGB), 7. Auflage, *Maranta*, Art. 445 ZGB, N 7.